

ZH_OBERGERICHT UE180205 vom 18. Dezember 2018

ZH Obergericht, 2018-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht UE180205

FR: ZH_OBERGERICHT UE180205 du 18 décembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT UE180205 del 18 dicembre 2018

Erwägungen

E. 2

Der verlangte Kostenvorschuss wurde fristgerecht geleistet (Urk. 5; Urk. 7). In der Folge legitimierte sich der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin und beantragte Einsicht in die Akten zur Prüfung eines Rückzugs der Beschwerde (Urk. 11+12). Nachdem die Staatsanwaltschaft die Akten übermittelte (Urk. 16), wurden diese dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zur Einsicht zugestellt (Urk. 18). Mit Eingabe vom 5. September 2018 hielt dieser an der Beschwerde fest (Urk. 20). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 11. September 2018 auf Vernehmlassung (Urk. 25). Die Beschwerdegegnerin 1 nahm mit Eingabe vom 15. Oktober 2018 Stellung und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 33). Die Beschwerdeführerin liess sich mit Eingabe vom 22. November 2018 erneut vernehmen (Urk. 37). Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Beschwerdegegnerin 1 verzichteten auf erneute Stellungnahmen (Urk. 42+44). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung von Fr. 3'000.– bezahlt (Art. 383 StPO; Urk. 5+7). Die ihr auferlegten Kosten und die ihr auferlegte Entschädigung zu Gunsten der Beschwerdegegnerin 1 sind von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Im Restbetrag ist die Sicherheitsleistung der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.

- 9 - Es wird beschlossen:

E. 3.1

Der Erpressung nach Art. 156 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen anderen am Vermögen schädigt. Hinsichtlich der Ernstlichkeit des angedrohten Nachteils ist zu fragen, ob er eine verständige Person in der Lage des Betroffenen zur Vermögensleistung motivieren könnte.

- 6 - te (TRECHSEL/CRAMERI, in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 156 N 4). Wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, macht sich auf Antrag der üblen Nachrede nach Art. 173 StGB strafbar. Eine Verleumdung nach Art. 174 StGB ist die durch das Wissen um die Unwahrheit der behaupteten Tatsache qualifizierte Behauptung ehrenrühriger Tatsachen gegenüber Dritten (TRECHSEL/LIEBER, in Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 173 N 1 und Art. 174 N 1). Nach

ständiger Rechtsprechung fallen Äusserungen, die sich eignen jemanden als Berufs- oder Geschäftsmann in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen oder in seinem Selbstbewusstsein zu verletzen, nicht unter diese Bestimmungen, sofern die Kritik keine Schatten auf die Geltung als ehrbarer Mensch wirft und das Gefühl, ein solcher zu sein, unberührt lässt (BGE 92 IV 94, E. 2; BGE 116 IV 205, E. 2). Eine Rechtsverletzung liegt somit namentlich dann vor, wenn ein individual- oder sozialetisch verpöntes Verhalten vorgeworfen wird. Beispielsweise beim Vorwurf, jemand habe vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen oder wenn jemandem kriminelle Energie zugeschrieben wird. Sodann kommt es auf eine "Durchschnittsauffassung" über die zur Diskussion stehenden Ausdrucksweisen an, die ein unbefangener Adressat einer Aussage nach den Umständen beilegen muss (RIKLIN, in Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2013, vor Art. 173 N 20 und N 28). Sodann macht sich auf Antrag strafbar, wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb begeht (Art. 23 Abs. 1 UWG). Unlauter handelt insbesondere, wer andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt (Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG). Die Äusserung muss objektiv geeignet sein, den Wettbewerb zu verfälschen. Sodann muss die Äusserung von Wettbewerbsteilnehmern, beispielsweise potentiellen Kunden, wahrgenommen werden können (BLATTMANN, UWG Kommentar, 2018, Art. 3 N 19 und N 22).

- 7 -

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin misst der von der Beschwerdegegnerin 1 publizierten Bewertung auf dem Onlineportal "Tripadvisor" eine Schädigung ihres Geschäftes und dadurch einen ernstlichen Nachteil zu. Dem kann nicht zugestimmt werden. Wie die Beschwerdeführerin selbst ausführt, handelt es sich beim Restaurant "A. _____" um ein seit langem bestehendes Restaurant, welches im bekannten Gastronomieführer Gault Millau aufgeführt wird (vgl. <https://www.gault-millau.ch/>, abgerufen am 14. Dezember 2018). Das Restaurant geniesst demnach einen ausgezeichneten Ruf. Dieser lässt sich durch eine einzelne negative Bewertung auf einem Onlineportal nicht beeinflussen. Derzeit bestehen auf dem Onlineportal "Tripadvisor" 209 Bewertungen für das "A. _____". Davon 156, mithin drei Viertel, sehr gut und ausgezeichnet. Zum Zeitpunkt der fraglichen Bewertung waren es 180 Bewertungen, ebenfalls mehrheitlich sehr gut bis ausgezeichnet (vgl. https://www.tripadvisor.ch/Restaurant_Review-g188113-d697899-Reviews-or30-A._____.html, abgerufen am 14. Dezember 2018). Sodann gibt es noch diverse weitere ähnliche öffentliche Online-Bewertungsplattformen. Die langjährige Erfolgsgeschichte der Beschwerdeführerin wurde demnach auch durch einzelne schlechtere Bewertungen in der Vergangenheit nicht getrübt. Deren Einfluss war somit offensichtlich nicht gegeben. Eine verständige Person lässt sich denn auch durch eine einzelne negative Bewertung auf einer solchen Plattform nicht zu einer Vermögensleistung bestimmen. Somit fehlt es an der Ernstlichkeit des angedrohten Nachteils, weshalb kein strafbares Verhalten gegeben ist. Daher kann auch offenbleiben, ob die Beschwerdegegnerin 1 die Publikation der Bewertung sowieso vornehmen wollte, oder ob sie diese mit der Rückzahlungen der bezahlten Kosten in Zusammenhang stellte. Die Beschwerdegegnerin 1 liess sich in ihrer detaillierten Bewertung einlässlich über die ihrer Meinung nach schlechte Qualität des servierten Fisches (black cod) aus. Im letzten Halbsatz diesbezüglich zweifelt sie daran, ob es überhaupt black cod gewesen sei. Diese geäußerte persönliche Meinung ist jedoch

offen- sichtlich spekulativ und fusst auf keinen erkennbaren Tatsachen. Ohnehin würde es sich nur um geschäftliche Kritik handeln, was nicht ehrenrührig ist.

- 8 - Die von der Beschwerdegegnerin 1 publizierte Bewertung ist objektiv nicht geeignet den Wettbewerb zu verfälschen. Wie bereits erwähnt, gibt es eine Vielzahl von publizierten Bewertungen auf dieser und weiteren Online-Plattformen. Eine einzelne solche Bewertung ist im Raume der Stadt Zürich nicht wettbewerbs- relevant.

E. 3.3

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass der zur Anzeige gebrachte Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Die Staatsanwaltschaft nahm somit zu Recht in Anwendung von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO eine Untersuchung nicht an Hand. Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen. III. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) und in Anwendung von § 17 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen. 2. Weiter ist die Beschwerdeführerin zu verpflichten, die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin 1 für die Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zu entschädigen (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 432 Abs. 1 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_273/2017 vom 17. März 2017, E. 2). Unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, der Verantwortung und des Aufwands des Anwalts – der Vertreter der Beschwerdegegnerin 1 hat eine kurze Stellungnahmen eingereicht (Urk. 33) – ist die Entschädigung pauschal auf Fr. 860.– (inkl. MwSt.) festzusetzen (§ 19 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.